



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

22 OCT 2014

gültig ab: 05 DEC 2014

1-246-14

Eigenstaffelung



Eigenstaffelung

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), der zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, sowie aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung (SERA) Anhang SERA.8005 Buchstabe b) gibt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung folgende Regelungen für Ausnahmen von der Staffelung als besondere Voraussetzungen zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben bekannt:

1. Verfahren zur eigenen Staffelung (DELEGIERUNG DER STAFFELUNGSVERPFLICHTUNG)

Die Staffelungsverpflichtung kann durch den Lotsen an den Luftfahrzeugführer delegiert werden und er zum Fliegen in Sichtwetterbedingungen freigegeben werden, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Verfahren findet nur am Tage statt;
- b) das Verfahren findet unterhalb FL100 statt;
- c) das Verfahren wird im Luftraum der Klasse D oder E angewandt;
- d) das Verfahren wird während des Steig- oder Sinkfluges angewandt;
- e) der Luftfahrzeugführer beantragt das Verfahren oder stimmt ihm zu;
- f) der Führer des anderen Luftfahrzeugs stimmt dem Verfahren zu;
- g) die Anwendung des Verfahrens ist zeitmäßig oder bis zu einem bestimmten Punkt / einer bestimmten Flughöhe begrenzt.

2. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 05. Dezember 2014 in Kraft.

Langen, den 01.10.2014
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
LFR/2.10.1/0009 -001/14

Im Auftrag



Wolfgang Ruths